

# RS Vfgh 2015/3/11 WIV5/2015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.03.2015

## Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

## Norm

VfGG §67 Abs4, §68 Abs1

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

ZPO §72 Abs1

## Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Anfechtung eines Erkenntnisses eines Landesverwaltungsgerichts als aussichtslos mangels rechtszeitiger Einbringung

## Rechtssatz

Das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts wurde dem Antragsteller seinen eigenen Angaben zufolge am 29.12.2014 zugestellt. Da die vierwöchige Anfechtungsfrist gemäß §67 Abs4 iVm §68 Abs1 VfGG (vgl VfGH 23.02.2015, E158/2015) zum Zeitpunkt der Postaufgabe des vorliegenden Antrages schon verstrichen war, aber nur ein innerhalb dieser Frist gestellter Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe deren Unterbrechung zu bewirken vermag, erwies sich eine künftige Anfechtung als verspätet.

## Entscheidungstexte

- WIV5/2015  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.03.2015 WIV5/2015

## Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Fristen, Wählerevidenz, VfGH / Wahlanfechtung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2015:WIV5.2015

## Zuletzt aktualisiert am

19.03.2015

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)